

**Fall 1<sup>I</sup>**  
(Sachverhalt)

Die europaweit tätige X-AG will am Dollart (Emsmündung) eine große High-Tech-Produktionsstätte mit vielen Arbeitsplätzen errichten. Als die zunächst favorisierte niederländische Seite wenig Neigung zeigt, das Projekt mit öffentlichen Geldern zu unterstützen, entscheidet sich der Vorstand ohne langes Zögern für einen Standort auf der niedersächsischen Seite. Dort erhält die X-AG aufgrund eines Bescheides vom 1. April 2002 einen hohen Zuschuß aus Landesmitteln. Dabei wird von allen Beteiligten übersehen, daß ein Zuschuß in der bewilligten Höhe zu einer Verfälschung des europäischen Wettbewerbes und zu einer Beeinträchtigung des europäischen Handels führen und deshalb nach Art. 87 I EGV unzulässig sein könnte. Infolge dieses Versehens unterbleibt auch die in Art. 88 III EGV für staatliche Beihilfen vorgeschriebene vorherige Unterrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (sog. Notifizierungsverfahren).

Als die Kommission später von den Vorgängen am Dollart erfährt, leitet sie ein Verfahren gemäß Art. 88 II (Unterabs. 1) EGV ein, bittet die Beteiligten im September 2002 unter Hinweis auf Art. 87 und 88 EGV um Stellungnahme und trifft schließlich am 1. Oktober 2003 die rechtmäßige und sachlich richtige Entscheidung, daß die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden müsse, weil sie nicht nur wegen Verstoßes gegen Art. 88 III EGV formell, sondern auch wegen Unvereinbarkeit mit Art. 87 I EGV materiell rechtswidrig sei. Daraufhin erläßt die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung der X-AG am 15. Dezember 2003 einen Bescheid, in dem sie den Bewilligungsbescheid vom 1. April 2002 zurücknimmt, obwohl ihr bekannt ist, daß die X-AG die gewährten Gelder bereits unmittelbar nach Erhalt vollständig für das Dollart-Projekt verbraucht hat. Ein dagegen eingelegter Widerspruch bleibt erfolglos.

Die X-AG hält den Bescheid vom 15. Dezember 2003 für rechtswidrig. Sie habe sich auf den Bewilligungsbescheid verlassen dürfen. Außerdem sei der niedersächsischen Seite bekannt gewesen, daß sie sich ohne den Zuschuß nicht für den niedersächsischen Standort entschieden hätte. Im übrigen verstehe sie nicht, warum die Behörde sich erst jetzt und nicht schon im Herbst 2002 an sie gewandt habe. Die Behörde beruft sich indessen darauf, daß es ihre Pflicht sei, das Gemeinschaftsrecht durchzusetzen. Sie habe sich aber erhofft, daß die Kommission den Zuschuß als unbedenklich bewerten würde und habe daher zunächst die Entscheidung der Kommission abwarten dürfen.

Hätte eine Klage der X-AG vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?

---

<sup>I</sup> Fall nach Prof. Dr. Christian Starck.

*Art. 87 I EGV lautet:*

"Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen ... den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen."

*Art. 88 II, III EGV lauten:*

"(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, daß eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 unvereinbar ist ..., so entscheidet sie, daß der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben .... hat.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat ... den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung ... von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben nach Artikel 87 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat."

## **A. Zulässigkeit einer Klage**

### **I. Verwaltungsrechtsweg**

### **II. Klageart**

### **III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage**

### **IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen**

## **B. Begründetheit einer Klage**

### **I. Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 15. Dezember 2003**

#### **1) Formelle Rechtmäßigkeit**

- a) Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 28 I VwVfG
- b) Keine Heilung des Verfahrensfehlers nach § 45 I Nr. 3 VwVfG
- c) Kein Ausschluß der Rechtswidrigkeit bei diesem Verfahrensfehler nach § 46 VwVfG
  - Problem: Rechtsfolge des § 46 VwVfG?

#### **2) Materielle Rechtmäßigkeit**

- a) Ermächtigungsgrundlage
- b) Unzulässigkeit der Rücknahme nach den Vertrauensschutzregelungen in § 48 I 2, II VwVfG
  - aa) Leistungsgewährender VA
  - bb) Vertrauen des Begünstigten auf Bestand des VA
  - cc) Schwerpunktproblem: Schutzwürdigkeit dieses Vertrauens bei Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an Rücknahme
    - α) Wegfall der Schutzwürdigkeit des Vertrauens nach § 48 II 3 Nr. 3 VwVfG
    - β) Regelfall schutzwürdigen Vertrauens nach § 48 II 2 VwVfG
      - Problem: Eingeschränkter Vertrauensschutz bei Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften zu den staatlichen Beihilfen (I)
        - EuGH, Verb. Rs. 205-215/82, Deutscher Milchkontor
        - EuGH, Rs. C-24/95 *Alcan*
      - γ) Schutzwürdigkeit des Vertrauens bei Abwägung nach § 48 II VwVfG
        - Problem: Eingeschränkter Vertrauensschutz bei Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften zu den staatlichen Beihilfen (II)
- c) Ermessensfehler (unter anderen als Vertrauensschutzgesichtspunkten)

- d) **Unzulässigkeit der Rücknahme wegen Nichteinhaltung der Rücknahmefrist nach § 48 IV VwVfG**
- **Problem**: Frist nach § 48 IV VwVfG auch bei Erkenntnis fehlerhafter Rechtsanwendung?
  - **Problem**: Beginn der Rücknahmefrist
  - **Exkurs**: Nichtbeachtlichkeit nationaler Ausschlußfristen bei der Rückforderung gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfen
    - EuGH, Rs. C-24/95 *Alcan*

## II. Verletzung der X-AG in eigenen Rechten

## III. Kein Ausschluß des Aufhebungsanspruchs nach § 46 VwVfG

- Anwendung des § 46 VwVfG bei Ermessensreduzierung auf Null